

Auf der 8. Sitzung des Gemeinsamen Landesgremiums im Freistaat Sachsen am 24. August 2018 im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz in Dresden wurden die Beschlüsse 1 und 2 gefasst.

### **TOP 3      Zwischenbericht Lenkungsgremium**

## **Beschluss**

Die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums nehmen den Zwischenbericht des Lenkungsgremiums GemLG zur Kenntnis.

### **TOP 4      Regionalkoordinatoren für die Modellregionen Marienberg und Weißwasser**

## **Beschluss**

Die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums gewähren einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Personalkosten für je einen Regional Koordinator für die Modellregionen Marienberg und Weißwasser.

Grundlage für den Zuschuss bilden die vom Landratsamt Görlitz und vom Landratsamt des Erzgebirgskreises in den Modellregionen der Geschäftsstelle vorgelegten Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibungen. Der Zuschuss wird in Form einer Pauschale/eines Festbetrages gewährt.

Maximale Bezugsgröße für den Zuschuss ist das jährliche Einkommensbrutto einer Vollzeitstelle, das nach Tarifvertrag Öffentlicher Dienst, Bereich Verband Kommunaler Arbeitgeber, einer Entgeltgruppe 11, Endstufe 6 entspricht. Erfolgt eine Vergütung in einer geringeren Entgeltgruppe bzw. Einstufung, verringert sich auch der Zuschuss.

Sachkosten werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird nur entsprechend des Tätigkeitsumfangs und des Anteils der Arbeitszeit gewährt, die durch den Regional Koordinator tatsächlich für die Projekte in der Modellregion geleistet werden. Grundlage für die Beurteilung des Tätigkeitsumfangs als Regional Koordinator bilden die von den Modellregionen vorgelegten Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibungen. Wird die Tätigkeit des Regional Koordinators zeitlich oder inhaltlich reduziert, reduziert sich der Zuschuss entsprechend.

Der Zuschuss wird für den Zeitraum von frühestens 1. September 2018 bis 31. Dezember 2020 gewährt.

Über eine Verlängerung darüber hinaus wird im ersten Halbjahr 2020 entschieden.

Die Kostentragung erfolgt gemäß § 9 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Landesgremiums. Nach § 9 Satz 3 vereinbaren die Verbände der Kranken- und Ersatzkassen, ihre anteilige Beteiligung in insgesamt gleicher Höhe (fünf/dreizehntel) nach Mitgliederstatistik KM 6, Stand 1. Juli des Jahres, zu leisten.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, den Vertrag mit den Landratsämtern zu schließen. In die Verträge sind die vorgenannten Bedingungen sinngemäß aufzunehmen.